

## **Verordnung**

### **über das Verhalten beim Zelten, die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Zeltlagerplätzen und über das Aufstellen von Wohnwagen in der Gemeinde Niederwerrn (Camping-Verordnung)**

(26.09.2023)

Aufgrund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Niederwerrn folgende:

## **Verordnung**

### **§ 1 Begriffe**

- (1) Zelten im Sinne dieser Verordnung ist das vorübergehende Wohnen in Zelten, die zu diesem Zwecke aufgestellt worden sind.  
Als Zelten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen.
- (2) Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des ganzen Jahres betrieben werden und die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind (Campingplätze; Wohnmobilstellplätze). Als Wohnwagen gelten Klappanhänger, Wohnanhänger und motorisierte Wohnfahrzeuge, die so beschaffen sind, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
- (3) Als Zeltlager im Sinne dieser Verordnung gelten auch Zusammenlegungen von mehr als zwei Zelten in einer Gruppierung von mehr als 100 m.

### **§ 2 Errichtung von Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen**

- (1) Die Errichtung von Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen wird auf folgendes Grundstück beschränkt:

**Festplatz Niederwerrn; nahe Jahnstraße im Markierten Bereich für maximal acht Wohnwägen; Teilbereich der FlrNr.: 1106.**

- (2) Die Gemeinde Niederwerrn kann auf Antrag, dem ein maßgerechter Lageplan beizufügen ist, weitere Grundstücke als Zeltlagerplätze zulassen, wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Errichtung von Zeltlagern, auch temporärer Zeltlager außerhalb der im Abs. 1 zugelassenen Grundstücke ist verboten, es sei denn es wurde eine Genehmigung durch die Gemeinde Niederwerrn nach § 2 abs. 2 erteilt. Illegal errichtete Zeltlager sind unmittelbar zu räumen. Die Kosten von Ersatzmaßnahmen sind dem Störer aufzuerlegen.
- (4) Der den Zeltlagerplatz betreibende Unternehmer hat für die Aufstellung von gut sichtbaren, den jeweiligen Vorschriften entsprechend Hinweisschilder Sorge zu tragen.
- (5) Jugendgruppen von Jugendverbänden und Jugendringen können mit Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in Abs. 1 zugelassenen Plätze vorübergehend Zeltlager einrichten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Platz nach Lage, Beschaffenheit und Einrichtungen zum Lagerbetrieb nicht geeignet ist, ferner wenn die Jugendlichen nicht unter verantwortlicher Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson stehen.

### **§ 3 Einrichtung der Zeltplätze und Lagerplätze für Wohnwagen**

- (1) Wer einen Zeltlagerplatz betreiben will, ist verpflichtet, vor Eröffnung des Betriebs den Platz mit in Abs. 2 genannten Einrichtungen auszustatten.
- (2) Hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung der Zeltlagerplätze gelten die Vorschriften der *„Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. August 1986 (MABl. S. 361), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Juni 2023 (BayMBl. Nr. 324) geändert worden ist.“*
- (3) Die Gemeinde kann zum Teil von den Mindestanforderungen des Abs. 2 Befreiung gewähren, wenn es sich nur um eine vorübergehende, der Jugendpflege dienenden Betrieb handelt und andere öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 4 Zeltplatzordnung**

- (1) Die Unternehmer sind verpflichtet eine Zeltplatzordnung aufzustellen und geeignete Aufsichtsorgane (Zeltplatzwärter) zu bestellen. Die Zeltplatzordnung darf mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen und muss Bestimmungen enthalten über
  - a) Eintragung in ein Zeltplatzbuch und Ausstellung eines Zeltplatzscheines,
  - b) das Aufstellen der Zelte,
  - c) Zutritt von Hausierern,

- d) das Beseitigen der Abfälle,
  - e) die Benutzung der Feuerstellen und sonstige Einrichtungen
  - f) Verhaltensmaßregeln in den Abend- und Nachtstunden (insbesondere gegen Ruhestörung)
  - g) Mitführen von Haustieren
  - h) Verhütung von Beschädigungen privaten Eigentums und Haftung für Schäden,
  - i) Ausübung von Sportarten, insbesondere Ballspielen
  - j) Ausübung von Musik und den Betrieb mechanischer Tonwiedergabegeräte
- (2) Die Zeltplatzordnung muss an einer allgemein zugänglichen, gut sichtbaren Stelle öffentlich angeschlagen werden.
- (3) Den Anordnungen der Zeltplatzwärter ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Betrieb und Benutzung der Zeltlagerplätze**

- (1) Bei der Aufstellung der Zelte ist ein Abstand von 5 m und ein seitlicher Zwischenraum von 2,50 m von Zelt zu Zelt einzuhalten.
- (2) Jede Verunreinigung des Lagerplatzes ist verboten; insbesondere ist verboten:
- Abfälle wie Papier, Büchsen, Flaschen und dgl., Speise- und Obstreste und sonstigen Unrat wegzuwerfen oder an anderen Stellen als den hierzu bestimmten Behältnissen zu lagern.
- (3) Die Abfallbehälter sind rechtzeitig zu entleeren. Die Verpflichtung hierzu obliegt dem Unternehmer des Lagerplatzes oder den von ihm beauftragten Personen.
- (4) Die Zeltplätze sind vor Verlassen durch die Platzbenutzer zu säubern, soweit nicht der Unternehmer die Verpflichtung der Säuberung übernommen hat.
- (5) Die Errichtung oder der Betrieb anderer als der vom Unternehmer bereitgehaltenen Feuerstellen, die Benutzung offenen Lichts und das Rauchen in den Zelten ist verboten

### **§ 6 Verhalten beim Zelten**

- (1) Die Zeltenden haben in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr jeden die öffentliche Ruhe störenden Lärm zu unterlassen.

- (2) Die Lagerplätze dürfen nur in einer Bekleidung verlassen werden, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt; innerhalb des Lagerplatzes muss mindestens Badekleidung getragen werden.

### **§ 7 Vorschriften für Einzelzeltende**

- (1) Außerhalb von Zeltlagerplätzen darf nur gezeltet werden, wenn nicht mehr als zwei Zelte aufgestellt werden sollen und das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt.
- (2) Die außerhalb von Zeltlagerplätzen zeltenden Personen (Einzelzeltende) haben alle Handlungen zu unterlassen, welche die Unversehrtheit der Landschaft beeinträchtigen könnten. Insbesondere muss der Zeltplatz vor Verunreinigungen jeder Art freigehalten und vor verlassen gesäubert werden. Abfälle wie Papier, Büchsen und dgl., Speise- und Obstreste und sonstiger Unrat sind abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer haftet für Verunreinigungen des Bodens; insbesondere bei Eindringen von Gefahrstoffen in das Erdreich. Er ist zur Beseitigung des Schadens verpflichtet.
- (3) Die Benutzung offenen Lichts und das Rauchen in den Zelten ist verboten. Offene Feuerstellen müssen mind. 3 m vom nächstliegenden Zelt entfernt und so beschaffen sein, das eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Andere gesetzliche Vorschriften über das Anzünden von Feuer bleiben unberührt.
- (4) § 6 findet auf Einzelzeltende entsprechend Anwendung

### **§ 8 Wohnwagen**

- (1) Bei der Aufstellung von Wohnwagen ist ein Abstand von 5 m und ein seitlicher Zwischenraum von 2,50 m von Wohnwagen zu Wohnwagen einzuhalten.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 2 bis 7 dieser Verordnung für das Aufstellen von Wohnwagen entsprechend.

### **§ 9 Hinweis auf andere Rechtsvorschriften**

Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Schweinfurt bleiben von dieser Verordnung unberührt.



## § 10 Zuwiderhandlungen

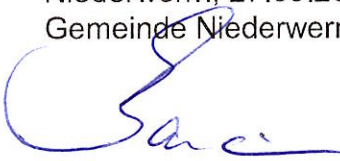
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2-9) zuwiderhandelt, wird gemäß Art. 25 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt.

Diese beträgt mindestens 60,00 €; höchstens 1000,00 € je Zelt oder Wohnwagen, wobei Gespanne als eine Einheit gelten.

## § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Niederwerrn, 27.09.2023  
Gemeinde Niederwerrn



Bettina Bärmann  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

